

# Richtlinie für die Verwaltung der unselbständigen „Schmiedemeister Schulte Stiftung“

---

in Kraft getreten am 21.12.2009



Hinweise auf Änderungssatzungen:

Lfd. Nr.

Datum

betr. §§

---

# **Richtlinie für die Verwaltung der unselbständigen „Schmiedemeister Schulte Stiftung“**

## **Präambel**

Die Schmiedemeister Schulte Stiftung geht zurück auf den Willen des am 22. Januar 1959 in Jaderberg verstorbenen Schmiedemeister Hermann Aalrich Schulte, der durch Testament vom 01.04.1958 als seinen letzten Willen bestimmt hat, dass die in Jaderberg belegene Besitzung, Verzeichnis im Grundbuch von Jade, Band 12, Blatt 1691, bestehend aus Wohnung Schmiede und Nebengebäuden sowie 2,0609 ha Grundbesitz der Gemeinde Jade mit der Auflage vermacht wurde, für die „Unterbringung von allein stehenden, alten und notbedürftigen weiblichen Einwohner der Gemeinde Jade zu verwenden.“

### **1. Rechtsform**

Die Stiftung führt den Namen **Schmiedemeister - Schulte - Stiftung** und ist eine unselbständige Stiftung.

### **2. Stiftungszweck**

Die Stiftung soll der Unterbringung von allein stehenden alten und notbedürftigen weiblichen Einwohnerinnen in der Gemeinde Jade dienen.

Sofern die Unterkunft gesichert ist, können für den v.g. Personenkreis nachrangig Mittel auch zur Herbeiführung oder Sicherstellung einer angemessenen Unterkunft sowie deren Sanierung bzw. Ersatzbeschaffung von notwendiger Wohnungsausstattung verwendet werden. Ausgeschlossen sind Mittel für regelmäßig wiederkehrende Kosten sowie für die Finanzierung von Wohnraum.

Die Verwendung der Stiftungsmittel ist in der Gestalt vorzunehmen, dass sie nicht auf eventuell gewährte Sozialleistungen, z.B. dem SGB II (Sozialgesetzbuch, Zweites Buch), dem SGB XII (Sozialgesetzbuch, Zwölftes Buch), dem WoGG (Wohngeldgesetz) und dem AsylbLG (Asylbewerberleistungsgesetz), angerechnet werden.

### **3. Stiftungsmittel**

Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben ausschließlich aus dem Ertrag des Stiftungsvermögens.

### **4. Stiftungsvermögen**

Das Stiftungsvermögen ist mit folgendem Vermögen ausgestattet:

- Barvermögen: 125.284,90 €
- Grundvermögen: Flurstück 625/133, 133 (westlich der Bahnstrecke)

Das Stiftungsvermögen ist in seinem Bestand dauernd und ungeschmälert zu erhalten und sicher und ertragreich anzulegen. Vermögensumschichtungen sind zulässig.

## **5. Stiftungsgenuss**

- 5.1. Der Stiftungsgenuss wird auf Antrag als Zuschuss gewährt. Die Gewährung kann unter Auflagen erfolgen.
- 5.2. Ein Rechtsanspruch auf eine Leistung aus der Stiftung besteht nicht.
- 5.3. Niemand darf durch Zuwendungen, die nicht dem Zweck der Stiftung entsprechen, begünstigt werden.

## **6. Stiftungsverwaltung**

- 6.1. Die Stiftung wird von der Gemeinde Jade verwaltet.
- 6.2. Über die Förderung entscheidet nach Anhörung des Sozialamtes der Gemeinde Jade sowie der Sozialstation Jade HK GmbH nach pflichtgemäßem Ermessen der Bürgermeister der Gemeinde Jade.

## **7. Verwendung des Stiftungsertrages**

Der Stiftungsgenuss wird ausschließlich aus den Stiftungserträgen gewährt. Sofern die Stiftungserträge des Jahres nicht zur Ausschüttung aller beantragten Leistungen ausreichen, werden die Ausschüttungen proportional vorgenommen.

Nicht verwendete Stiftungserträge werden dem Stiftungsvermögen zugeführt.

## **8. Verfahren**

Anträge auf Gewährung von Mitteln sind bis zum 15.11. des Jahres zu stellen.

Die Vergabe der Mittel erfolgt ausschließlich nach dem 15.11. des Jahres im Rahmen eines jährlich einmaligen und abschließenden Vergabeverfahrens.

Die Antragstellerin hat die Erfüllung der Voraussetzungen zur Gewährung der Zuwendung nachzuweisen.

Die Gewährung von Zuschüssen sowie die Ablehnung von Anträgen sind zu begründen. Dem zuständigen Fachausschuss der Gemeinde Jade ist in der nächsten Sitzung zu berichten.

Jade, den 21.12.2009

Kaars  
Bürgermeister